

## **Statuten**

### **Interessengemeinschaft der Vorarlberger Sportfachverbände**

#### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel	Seite 2
1. Name und Sitz des Vereins	Seite 2
2. Zweck des Vereins	Seite 2
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	Seite 3
4. Arten der Mitgliedschaft	Seite 3
5. Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
6. Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
8. Vereinsorgane	Seite 5
9. Mitgliederversammlung	Seite 5
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 6
11. Vorstand	Seite 7
12. Aufgaben des Vorstands	Seite 8
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	Seite 8
14. Rechnungsprüfer	Seite 9
15. Schiedsgericht	Seite 9
16. Auflösung des Vereins	Seite 10

Klaus am 18.09.2013, überarbeitet und genehmigt durch die  
Gründungsversammlung am 16.09.2013

Quelle : Dr. Claus Brändle Statutenvorlage für Vereine

## **PRÄAMBEL**

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

### **1. NAME UND SITZ DES VEREINS**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Interessens-Gemeinschaft Vorarlberger Sport-Fachverbände“, er wird auch mit der Abkürzung „IGVS“ auftreten.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz beim Präsidenten und erstreckt seine Hauptwirkungsstätte insbesondere auf Vorarlberg und Österreich.
- 1.3. Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von autonomen Sportfachverbänden in Vorarlberg.

### **2. ZWECK DES VEREINS**

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und verfolgt insbesondere nachstehende Zwecke:
  - 2.1.1. Zusammenschluss von Vorarlberger Sportfachverbänden.
  - 2.1.2. Förderung der gemeinsamen Interessen der Fachverbände.
  - 2.1.3. Vertretung von Sportfachverbänden und sportlichen Belangen in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden sowie anderen Institutionen und dergleichen. Die Verbände bleiben selbständig, nur bei gemeinsamen Themen treten sie auch gemeinsam auf.
  - 2.1.4. Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Dachorganisationen.
  - 2.1.5. Sicherung und Erhaltung der essenziellen Strukturen der Vorarlberger Sportfachverbände.
  - 2.1.6. Öffentlichkeitsarbeit.
  - 2.1.7. Pflege freundschaftlicher und geselliger Beziehungen unter den Mitgliedern.
  - 2.1.8. Unter anderem:
    - Unterstützung des Konzepts „Vorarlberg zum Sportland Nr. 1“.
    - Steigerung des ideellen Stellenwerts des Vorarlberger Sports
    - Bündelung der Interessen der Vorarlberger Sportfachverbände
    - Sportservice Vorarlberg als starker operativer Partner gewinnen
    - Synergien von Schule und Sport nutzen
    - Zusammenarbeit mit dem Sportservice Vorarlberg und den Dachverbänden
- 2.2. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Erwirtschaftete Überschüsse sind statutengemäß zu verwenden.

- 2.3. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden.
- 2.5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES**

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2. bis 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - 3.2.1. Kontakte, Verbindungen und Zusammenarbeit mit Behörden, anderen öffentlichen Dienststellen und Organisationen, Vereinen und Verbänden mit gleichen Zielen, Interessen und Pflege der Kameradschaft.
  - 3.2.2. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Interessen der Vorarlberger Sportfachverbände.
  - 3.2.3. Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge und Veranstaltungen jeglicher Art.
  - 3.2.4. Herstellung und Verbreitung von Druckschriften, Werbung aller Art, Internetauftritt und Zusammenarbeit mit allen Medien.
  - 3.2.5. Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Veranstaltungen geselliger Art.
  - 3.2.6. Ehrungen durch Verleihung von Abzeichen, Orden, Urkunden etc als Anerkennung für verdienstliches Wirken im Sinne des Vereinszweckes.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel können insbesondere aufgebracht werden durch
  - 3.3.1. Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge jeglicher Art.
  - 3.3.2. Beitrittsgebühren.
  - 3.3.3. Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen und dergleichen.
  - 3.3.4. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen, Gesellschaften und dergleichen.
  - 3.3.5. Erträge aus Fanartikel, Werbemittel, Druckwerke und Ähnlichem.
  - 3.3.7. Beschaffung von finanziellen Mitteln und Sachzuwendungen

### 3.3.8 Subventionen und Förderungen von Bund und Land

#### **4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- 4.1. Die ordentliche Mitglieder des Vereins sind nur Sportfachverbände mit Sitz in Vorarlberg.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder, das sind Einzelpersonen die keinem Sportfachverband angehören. Über das Stimmrecht für die jeweilige Einzelperson entscheidet die Generalversammlung

#### **5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- 5.1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

#### **6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Sport-Mitgliedsverbandes, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Aberkennung.
- 6.2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende jeden Monats erfolgen. Er muss beim Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen der Mitteilung beim Vorstand maßgeblich. Bis zur Wirksamkeit des Austritts laufen die Verpflichtungen des Mitgliedes – insbesondere die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages – weiter. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber der IGS.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten – insbesondere wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist länger als 3 Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist –, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen Schädigung des Vereinsansehens beschlossen werden.

#### **7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jeder Fachverband hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 7.3. Jedes Mitglied kann vom Vorstand die Übermittlung einer aktuellen Ausfertigung der Statuten (allenfalls auf elektronischem Wege) verlangen.

7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die Beitrittsgebühren und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder haben die Interessen und Ziele des Vereins zu wahren, zu fördern und sinngemäß in der Öffentlichkeit zu vertreten.

## **8. VEREINSORGANE**

8.1. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Schiedsgericht
- Rechnungsprüfer

## **9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung hat schriftlich 4 Wochen vor dem Termin zu erfolgen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss

- des Vorstands;
- der Mitgliederversammlung;
- einem schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
- auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators;

innert 4 Wochen statt.

9.2. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, unter Angabe des Termins und des Ortes sowie der Tagesordnung zu laden. Ausdrücklich als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Übermittlung der Einladung an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse. Die Einladung erfolgt über Beschluss des Vorstands durch den Präsident bzw. seinen Stellvertreter.

9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des Antrags.

9.4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung stehen und bei einer Satzungsänderung außerdem die diesbezüglichen Vorschläge den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben wurden.

9.5. Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder

und die Mitglieder des Vorstands. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben zusätzlich je eine Stimme sofern es nicht um die Wahl des Vorstandes und Entlastung geht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, Mitglieder des Vorstandes oder die Rechnungsprüfer enthoben werden sollen, bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, sie können über Antrag eines anwesenden Vereinsmitgliedes auch schriftlich erfolgen.
- 9.8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands den Vorsitz.

## **10. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 10.1. Entlastung des Kassiers
- 10.2. Entlastung des Vorstands
- 10.3. Genehmigung des Berichts des Vorstands und des Kassiers
- 10.4. Genehmigung des Voranschlages/Rechnungsabschlusses
- 10.5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren etc
- 10.6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 10.7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 10.8. Beschlussfassung in Angelegenheiten, die wegen ihrer Wichtigkeit vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Dies Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen
- 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 10.10. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand, Rechnungsprüfern, Mitgliedern und dem Verein
- 10.11. Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes und einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

## **11. VORSTAND**

- 11.1. Der Vorstand besteht aus
  - 11.1.1. Präsident
  - 11.1.2. 1. Vizepräsident ( Finanzen)

- 11.1.3. 2. Vizepräsident (Vertretung zur Landesregierung und Dachverbänden)
  - 11.1.4. 3. Vizepräsident (Vertretung zum Sportservice)
  - 11.1.5. 4. Vizepräsident ( Leistungssport)
  - 11.1.6. Schriftführer
  - 11.1.7. Und fakultativ mehrere Beiräte
- 11.2 Weitere Vereinsfunktionäre können nach Bedarf vom Vorstand bestellt werden, sind aber keine Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht als Beiräte bestellt sind.
- 11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Präsident, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Beschluss über den Ausschluss eines ordentlichen/außerordentlichen Mitgliedes kann über Antrag des Vorstandes nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und erfordert eine 2/3 Mehrheit.
- 11.8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne

seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung bedarf der 2/3 Mehrheit und tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kopierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11.12. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das wenigstens die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Das Protokoll ist vom Präsident und vom Protokollführer zu unterfertigen.
- 11.13. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse bestellen. Jeder Unterausschuss wählt aus seiner Mitte einen Leiter, dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt und der die Ergebnisse der Ausschussberatungen dem Vorstand vorzutragen hat.
- 11.14. Aus jedem Verband können max. 2 Personen im Vorstand sein.
- 11.15 Auch Einzelmitglieder können Mitglieder im Vorstand sein (Stimmrechtsbeschluss durch die Mitgliederversammlung)

## **12. AUFGABEN DES VORSTANDS**

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1. Beratung, Beschlussfassung über und Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
  - 12.1.2. Sicherstellung eines geregelten Ablaufes des Vereinsgeschehens
  - 12.1.3. Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - 12.1.4. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - 12.1.5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 12.1.6. Überwachung der Einhaltung der Statuten
  - 12.1.7. Überwachung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 12.1.8. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - 12.1.9. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - 12.1.10. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

## **13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

### 13.1. Präsident

Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.



Schriftliche Ausfertigung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitglieds, ebenso in Geldangelegenheiten (bei vermögenswerten Dispositionen) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Präsident überwacht die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre. Er hat das Recht, in dringenden Fällen das Nötige auch ohne vorherigen Beschluss durch das zuständige Organ durchzuführen, muss jedoch die Angelegenheit baldmöglichst dem zuständigen Organ zur nachträglichen Beschlussfassung unterbreiten. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

#### 13.2. Die Vizepräsidenten

Sie unterstützen den Präsidenten bei Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei Verhinderung in der angeführten Reihenfolge (1. – 4.VP)

#### 13.3. Vizepräsident Finanzen

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die formell und materiell richtige und laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Er hat eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und diese rechtzeitig bis zur Mitgliederversammlung jedenfalls aber bis zur Generalversammlung den Rechnungsprüfern vorzulegen.

#### 13.4. Schriftführer

Der Schriftführer erledigt unter Anweisung des Präsidenten den gesamten Schriftverkehr und führt die Protokolle. Vertritt den Verein bei Bedarf (=Verhinderung des Präsident oder der Vizepräsidenten) nach außen

#### 13.5. Beiräte

Sie üben beratende Funktion aus und arbeiten aktiv mit. Vertreten den Verein bei Bedarf (=Verhinderung des Präsident oder der Vizepräsidenten) nach außen

### **14. RECHNUNGSPRÜFER**

14.1. Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer für eine Funktionsdauer von 2 Jahren zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

14.2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die laufenden Geschäfte des Vereins, prüfen die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der

Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- 14.4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (Punkte 11.10. bis 11.11.).

### **15. SCHIEDSGERICHT**

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidenten zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Präsidenten binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Präsidenten innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ –mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Hilfsweise gilt in allen Verfahrensfragen die Zivilprozessordnung (ZPO). Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

### **16. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der wenigstens 2/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sind und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innert 3 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, ihre Beschlüsse aber ebenfalls wieder mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit fasst. Letzterer Umstand ist bei der zweiten Einladung ausdrücklich zu vermerken.
- 16.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- 16.3. Der letzte Präsident hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach

Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen.